

Der Kohlenbezug der Zimmerherren.

Wir erhalten folgende Zuschrift:
 Jetzt, nachträglich, zeigt sich, daß man bei Herausgabe der diversen Kohlenverordnungen auf eine Gruppe von Konsumenten ganz vergessen hat: die Zimmerherren und deren gewiß unbestreitbares Recht, das gemietete Zimmer selbständig zu heizen, sind in den Durchführungsbestimmungen zur Kohlenverkehrsregelung einfach übergangen worden. Mehr noch: man hat sie des Rechtes, ihr Zimmer selbständig zu heizen, geradezu beraubt. Denn ein Erlaß des Bezirkswirtschaftsamtes der Stadt Wien an alle Brotkommissionen ordnet ausdrücklich an: „Für Afermieter (Zimmerherren, Bettgeher) darf in keinem Falle eine Kohlenkarte abgegeben werden, auch wenn sie die Heizung selbst besorgen.“ In dem Erlaß wird dann weiter erläutert: Angenommen, der Wohnungsinhaber verfügt nebst der Küche über zwei Wohnzimmer, dann erhält er einen Küchenbrand und einen Zimmerbrand, einerlei, ob er die beiden Wohnzimmer selbst bewohnt oder eines der beiden Zimmer an einen Zimmerherrn vermietet hat, und ohne Rücksicht darauf, ob der Untermieter sein Zimmer sich selbständig beheizen und die Kohle sich selbst kaufen will. Für eine Wohnung mit zwei heizbaren Wohnräumen darf eben nicht mehr als ein ganzer Zimmerbrand zur Ausgabe gelangen, und der Wohnungsinhaber hat sich mit dem Untermieter zu einigen, ob und wieviel an Kohle er ihm abtritt. Bei der Zuerkennung von Kohlenkarten für Haushaltungen von drei oder mehreren heizbaren Wohnräumen ist jedoch bei der Zuerkennung der Kohlenkarte die Zahl aller in der Wohnung wohnenden Personen zu berücksichtigen, also auch die Zahl der dort wohnenden Dienstboten, Zimmerherren, Bettweher und Arbeiter. Nach diesem Erlaß sind also die größeren Wohnungsinhaber bevorzugt, wie aus folgendem Beispiel hervorgeht: In einer Zweizimmerwohnung, wo Mann, Frau und zwei Kinder ein Zimmer selbst bewohnen und das andere Zimmer einem Zimmerherrn abgegeben haben, kann nur ein Zimmer geheizt werden, denn mit einem „Brand“ zwei Öfen zu versorgen, ist nicht möglich. In einer Dreizimmerwohnung aber dürfen bei der gleichen Personenanzahl zwei Zimmer geheizt werden. Es bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung, daß derartige Bestimmungen unhaltbar sind. Man kann unmöglich den Untermietern zumuten, daß sie auf das Recht, ihr Zimmer selbständig zu heizen, einfach Verzicht leisten.